1. Satzung vom _____ zur Änderung der Betriebssatzung der Landgemeinde Titz für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Landgemeinde Titz vom 28. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GVG S. 644), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landgemeinde Titz am _____ folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Zur Leitung des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter sowie eine Stellvertreterin oder Stellvertreter bestellt."

§ 3 Absatz 2 erhält den folgenden Zusatz:

„Der Leitung des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz obliegt zudem das Festsetzen und Erheben von Forderungen nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung sowie das Abrechnen von Lieferungen und Leistungen aus Nebengeschäften unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Verrechnungssätze."

§ 3 Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes."

§ 4 Absatz 6 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 60 Absatz 2 Gemeindeordnung gilt entsprechend."

§ 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen."

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss (sowie als freiwillige Angabe der Lagebericht) sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung des §§ 103, 114 Absatz 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen."

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Wasserwerk der Landgemeinde Titz bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Landgemeinde Titz, so dass der Personalrat der Landgemeinde Titz auch die Personalvertretung für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)."

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten."

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.